

ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, von welchen eines der oberen und eines der unteren Landschaft angehört; für jedes der zwei Mitglieder wird ein Ersatzmann gewählt.

Die Gesetze werden im Namen des Landesfürsten unter Gegenzeichnung des verantwortlichen Regierungschefs durch das mit fürstlicher Verordnung vom 20. Juni 1863 eingeführte Landesgesetzblatt, in dem auch wichtigere Verordnungen erscheinen, kundgemacht¹⁾.

Die gegenwärtige Einrichtung der Landesbehörden beruht auf der fürstlichen Organisationsverordnung vom 31. Mai 1871. Die Behörden des Landes teilen sich in Administrativ- und Justizbehörden.

a) Administrativbehörden.

Die Administrativgeschäfte des Fürstentums werden 1. von der Regierung, bzw. dem Landesverweser, 2. vom Landesschulrate, 3. von der politischen Rekursinstanz und 4. von der Buchhaltung besorgt.

1. Der Landesverweser ist Chef der Regierung und des Landesschulrates und besitzt Ministerverantwortlichkeit. Die Regierung ist die Verwaltungsbehörde im Lande, hat ihren Amtssitz in Vaduz und

¹⁾ Im 1., 3., 4. und 12. Bande des „Jahrbuches des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein“ schildert Dr. Albert Schädler in sehr ausführlicher Weise die Tätigkeit des Liechtensteinischen Landtages während der ersten fünfzig Jahre des Bestandes der Verfassung.